

DER EXPERTE ANTWORTET

Begünstigung 55 %

Ich bin Eigentümer eines alten und baufälligen Hauses in der Toskana. Ich habe nun vor, dieses zu renovieren und möchte dabei die Steuerbegünstigung zu 55 Prozent in Anspruch nehmen. Mein Geometer sagt mir nun, dass dies nicht möglich ist, nachdem das Haus über keine Heizungsanlage verfügt. Stimmt dies?

Ja, die Bestimmungen der Steuerbegünstigung zu 55 Prozent (Gesetz Nr. 296 vom 27.12.2006 und das Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 36 vom 31. Mai 2007) sehen den Anspruch der Begünstigung tatsächlich nur dann vor, wenn es sich um den Austausch eines Heizungssystems handelt. Sollte Ihr Gebäude also keine Heizung besitzen, dann können die Begünstigungen, mit Ausnahme der Begünstigung des Einbaus von Solarzellen, tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden, da es sich hierbei nicht um eine Energieeinsparungsmaßnahme handelt.

Begünstigung 36 %

Ich besitze derzeit eine große Wohnung, die renoviert wird. Nach erfolgter Renovierung werden zwei Wohnungen entstehen. Kann ich das Limit von 48.000 Euro getrennt für beide Wohnungen in Anspruch nehmen?

Nein, das können Sie nicht. Es zählt die effektive Situation vor Beginn der Umbauarbeiten. Nachdem vorher lediglich eine Wohnung bestanden hat, dürfen Sie das pro Wohnung vorgesehene Limit von 48.000 Euro nur einmal in Anspruch nehmen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert
Berger,
Kanzlei
lanthaler+
berger+
partner

EU-Richtlinien zur Mehrwertsteuer: Ermächtigungsverordnung veröffentlicht

Intrastat-Ergänzungen bis Juli



Foto: tmm

Fehler bei den Intrastat-Meldungen werden vorerst nicht geahndet.

Im staatlichen Amtsblatt ist am Freitag vergangener Woche die Ermächtigungsverordnung Nr. 18 vom 11. Februar veröffentlicht worden. Mit dieser Verordnung erfolgte die Umsetzung von drei EU-Richtlinien betreffend die Mehrwertsteuer. Die Richtlinien sind aber bereits am 1. Jänner in Kraft getreten. Die Unternehmen müssen die Neuerungen schon seit Beginn des Jahres beachten, obwohl die be-

treffende Verordnung erst jetzt in Kraft tritt. Für wichtige Detailvorschriften muss man zudem auf die Ministerialdekrete sowie auf die Anweisungen der Einnahmenagentur und der Zollagentur warten.

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb oder Verkauf von Waren sowie bei der grenzüberschreitenden Erbringung und Nutzung von Dienstleistungen müssen die Unternehmen deshalb Unsicherheiten in Kauf nehmen. Dies gilt besonders für die monatliche oder vierteljährliche Intrastat-Meldung. Für die grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsgeschäfte hat die telematische Intrastat-Meldung für den Monat Jänner bis morgen, 25. Februar, zu erfolgen.

Um die steuerpflichtigen Unternehmen und Freiberufler zu beruhigen, hat die Einnahmenagentur in der vergangenen Woche das Rundschreiben Nr. 5 vom 17. Februar veröffentlicht. Dabei bezieht sich die Einnahmenagentur auf das Steuerzahler-Statut (*statuto dei diritti del contribuente*) und kündigt an, dass etwaige Fehler bei der Erstellung der Intrastat-Meldungen für die Monate Jänner bis Mai 2010 sowie für das erste Quartal 2010 nicht geahndet

werden. Die Mehrwertsteuerpflichtigen müssen jedoch etwaige Fehler mit einer Ergänzungsmeldung bereinigen, die bis zum 20. Juli abzugeben ist. Die Anweisungen müssen noch veröffentlicht werden. Größere Schwierigkeiten dürften sich bei der Meldung von innergemeinschaftlichen Dienstleistungsgeschäften ergeben, weil nun verschiedene neue Daten für die Intrastat-Meldungen erforderlich sind.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Branchenrichtwerte

„Regionale“ Anpassung

Die Krise hat im vergangenen Jahr in vielen Wirtschaftszweigen tiefe Spuren hinterlassen. Aus diesem Grund haben die Verbände eine weitgehende Überarbeitung der Branchenrichtwerte (*studi di settore*) verlangt. Um die Zuverlässigkeit der Richtwerte zu erhöhen, sollte vor allem eine Anpassung an die jeweiligen regionalen Verhältnisse erfolgen. In diese Richtung ist die Überarbeitung der Branchenrichtwerte für das Baugewerbe bereits ziemlich weit fortgeschritten.

Für jede Region und jeweils für jede einheitliche Gruppe von Unternehmen (cluster) wurde eine eigene Ertragsfunktion bestimmt, die eine bessere Schätzung der Erträge ermöglichen soll. Außerdem wird das Computerprogramm Gerico für jede Region überprüfen, ob die Angaben für das betreffende Unternehmen stimmig und angemessen sind und ob es sich um einen betriebswirtschaftlichen Normalfall handelt. Um die Branchenrichtwerte für das Baugewerbe an die regionalen Verhältnisse anzupassen, werden in der betreffenden Region die Entlohnungen, das verfügbare Einkommen der Einwohner und die Entwicklung der Immobilienpreise berücksichtigt.

Natürlich muss sich erst in der Praxis zeigen, ob die überarbeiteten Branchenrichtwerte der tatsächlichen Entwicklung der Unternehmenserträge im Jahr 2009 entsprechen. abk **W**

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 1. März

CUD-Bestätigung für 2009:

Die Steuervertreter müssen bis heute die CUD-Bestätigung für die im Jahr 2009 bezahlten Entgelte und die durchgeführten Steuereinbehalte den Entgeltempfänger aushändigen oder zuschicken.

Mitteilung der Mehrwertsteuer-Jahresdaten für 2009:

Die Mehrwertsteuerpflichtigen, die keine eigene Mehrwertsteuer-Jahreserklärung im Monat Februar gemacht haben, müssen bis heute die Mehrwertsteuer-Jahresdaten für 2009 elektronisch melden.

Autosteuer („bollo“) bis 35 kW:

Für Autos mit einer Nennleistung bis 35 kW muss bis heute die im Jänner fällige Autosteuer bezahlt werden.

Dienstag, 2. März

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. Februar 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Februar abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.